



Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2023

1. Einleitung

In der Taxordnung sind die Preise für die Zimmermiete inkl. Vollpension, die Betreuung und Pflege sowie für verschiedene ausserordentliche Dienstleistungen festgehalten. Alle Taxen sind Einheitspreise unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen werden jährlich aufgrund der betrieblichen Kostenrechnung festgelegt. Die Pflorgetaxen übersteigen die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden festgesetzten Höchstansätze nicht. Die Pensions- und Betreuungstaxen sind so angesetzt, dass sie die Kosten des Heimbetriebs zu decken vermögen. Die Taxordnung wird von den Gemeinderäten Trogen und Speicher auf Antrag der Betriebskommission festgelegt.

2. Pensionstaxen

2.1 Pensionstaxe inkl. Vollpension und Grundleistung

Die Preise verstehen sich pro Person und Tag. Wird eines der Zimmer mit zwei Personen belegt, so ermässigt sich die Pensionstaxe für jede Person um 15%.

Zimmer im Neubau	Grösse	Pensions-taxe	Zimmer
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC, Balkon	23 m ²	121.00 CHF	111, 115, 212, 213, 214, 215, 216
Einzelzimmer mit Lavabo, WC, Balkon	23 m ²	117.00 CHF	112, 113, 114
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	21 m ²	117.00 CHF	302, 303

Zimmer im Altbau	Grösse	Pensions-taxe	Zimmer
Ehepaarzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	42 m ²	234.00 CHF total für zwei Personen	104
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	24 m ²	117.00 CHF	204, 301
Einzelzimmer mit Lavabo, WC	25 m ²	114.00 CHF	101, 107, 108, 201, 207, 208
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	14 m ²	94.00 CHF	110, 211
Einzelzimmer mit Lavabo, eigenes WC im Gang	15 m ²	89.00 CHF	205, 210



2.2 Zusammensetzung und Leistungen

Die Pensionstaxe setzt sich im Wesentlichen aus der Miete für ein Einzelzimmer sowie der Vollpension (drei Hauptmahlzeiten) zusammen. Sie gilt für alle Bewohnenden und unterscheidet sich nur durch den Zimmertyp.

In der Pensionstaxe sind zusätzlich folgende Grundleistungen enthalten:

- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Kehrichtgebühren
- nichtalkoholische Getränke im Speisesaal nach freier Wahl (sonntags zusätzlich ein Glas Wein)
- Pflegebett
- Bett- und Frottéewäsche
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche
- Mithilfe beim Besorgen des Zimmers, inkl. Wöchentliche Reinigung während einer halben Stunde
- jährliche gründliche Reinigung des Zimmers (Frühlingsputz)
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost

2.3 Zuschlag für nicht ortsansässige Personen

Bewohnende sowie Feriengäste, welche den Wohnsitz nicht in Trogen oder Speicher haben, bezahlen zusätzlich zur Pensionstaxe einen Zuschlag nach folgenden Kriterien:

- Personen von Gemeinden aus dem Kanton AR. CHF 5.00 pro Tag
- Personen von Gemeinden ausserhalb des Kanton AR. CHF 10.00 pro Tag

2.4 Zuschlag für Kurzaufenthalt / Feriengäste

Bei einem Kurzaufenthalt wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag verrechnet.

Der Kurzaufenthalt ist an eine Kündigungsfrist von lediglich zwei Tagen gebunden, es braucht keine Depotzahlung hinterlegt zu werden und ist daher sehr flexibel. Bei Todesfall wird zusätzlich die Todesfallpauschale (für administrative Aufwände) verrechnet.

Definition: Als Kurzaufenthalt gilt jede Art von Aufenthalt, die nicht einem unbefristeten Pensionsvertrag geregelt wurde.

3. Betreuungs- und Pflegekosten

3.1 Ermittlung der Pflege- und Betreuungskosten

Der individuell erforderliche Pflegeaufwand wird bei Eintritt und anschliessend mindestens zweimal pro Jahr regelmässig und zeitnah bei wesentlichen gesundheitlichen Veränderungen ermittelt. Daraus resultiert die Pflegebedarfsstufe mit der entsprechenden Pflegekosten.

Die Pflege- und Betreuungskosten werden jährlich gemäss den kantonalen Vorgaben aufgrund der betrieblichen Kostenrechnung festgelegt und verstehen sich pro Person und Tag.



3.2 Aufteilung der Pflorgetaxe auf die verschiedenen Kostenträger

Die Krankenkassen beteiligen sich nach Zeitaufwand abgestuft und gesamtschweizerisch vereinheitlichten Beiträgen an den Pflegekosten. Im Weiteren werden Bewohnende mit hohem Pflegebedarf (ab Pflegestufe 3) durch die öffentliche Hand (Gemeinde) finanziell entlastet.

Pflegestufen	Pflegeminuten	Total Pflorgetaxen	Pflegeanteil Krankenkasse	Selbstbehalt Bewohnende	Pflegeanteil Restkosten Gemeinde	Betreuungstaxen	Total zulasten Bewohnende
0						33.00 CHF	33.00 CHF
1	0-20	13.60 CHF	9.60 CHF	4.00 CHF	0.00 CHF	33.00 CHF	37.00 CHF
2	21-40	37.80 CHF	19.20 CHF	18.60 CHF	0.00 CHF	33.00 CHF	51.60 CHF
3	41-60	62.70 CHF	28.80 CHF	23.00 CHF	10.90 CHF	36.00 CHF	59.00 CHF
4	61-80	87.50 CHF	38.40 CHF	23.00 CHF	26.10 CHF	36.00 CHF	59.00 CHF
5	81-100	112.30 CHF	48.00 CHF	23.00 CHF	41.30 CHF	37.00 CHF	60.00 CHF
6	101-120	137.10 CHF	57.60 CHF	23.00 CHF	56.50 CHF	37.00 CHF	60.00 CHF
7	121-140	161.90 CHF	67.20 CHF	23.00 CHF	71.70 CHF	38.00 CHF	61.00 CHF
8	141-160	186.80 CHF	76.80 CHF	23.00 CHF	87.00 CHF	38.00 CHF	61.00 CHF
9	161-180	211.60 CHF	86.40 CHF	23.00 CHF	102.20 CHF	40.00 CHF	63.00 CHF
10	181-200	236.40 CHF	96.00 CHF	23.00 CHF	117.40 CHF	40.00 CHF	63.00 CHF
11	201-220	261.20 CHF	105.60 CHF	23.00 CHF	132.60 CHF	40.00 CHF	63.00 CHF
12	>221	286.00 CHF	115.20 CHF	23.00 CHF	147.80 CHF	40.00 CHF	63.00 CHF

3.3 In der Betreuungstaxe enthaltene Leistungen

Zur Betreuung gehören alle Leistungen und Tätigkeiten, die den Bewohnenden helfen, den Alltag zu bewältigen und nicht durch Pensionstarif und Pflorgetarife abgedeckt werden.

In der Betreuungstaxe sind auch Leistungen enthalten wie zum Beispiel:

- Anwesenheit von Pflegefachpersonen rund um die Uhr für die Betreuung
- Ausflüge und Anlässe, welche für alle Bewohnenden angeboten werden
- verschiedene Aktivierungs- und Aktivitätsangebote (z.Bsp. Yoga, Vitaparcours, Erzählcafé, Turnen, gemeinsames Backen)

3.4 Regelung der Pflegematerialfinanzierung (gemäss MiGeL)

Seit dem 1. Oktober 2021 werden die Pflegematerialien anhand der vom Bund in der MiGeL (Mittel- und Gegenstandsliste) definierten Maximalbeiträge durch die Krankenkassen finanziert. Alle darüberhinausgehenden Pflegematerialkosten gehen zu Lasten der Patienten / Patientinnen. Davon ausgenommen sind einfache Verbrauchsmaterialien mit direktem Bezug zu Pflegeleistungen sowie Mittel und Gegenstände zum Mehrfachgebrauch für verschiedene Patientinnen und Patienten.



4. Besondere Regelungen

4.1 Taxreduktion bei Abwesenheit

Während einer im Voraus gemeldeten Ferienabwesenheit oder einem Spitalaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um den Verpflegungsanteil von CHF 15.00 pro Tag.

Ferner entfällt die Betreuungs- und Pflorgetaxe ab dem ersten Abwesenheitstag.

Der Eintritts- bzw. Austrittstag gilt als Anwesenheitstag.

5. Weitere Dienstleistungen erhalten Sie gerne wie folgt gegen Verrechnung

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| ▪ Nicht medizinische Körperpflegeprodukte (Duschmittel, Shampoo etc.) | nach Aufwand |
| ▪ Begleitete Fahrten zum Arzt, Zahnarzt, Therapie | 60.00 CHF pro Stunde plus 1.00 CHF pro km |
| ▪ Administrative Arbeiten | 60.00 CHF pro Stunde |
| ▪ Näh- und Flickarbeiten | 48.00 CHF pro Stunde |
| ▪ Spezialreinigung (z.B. chemische Reinigung) | nach Aufwand |
| ▪ Wäsche beschriften inkl. Etiketten bei Neueintritt pauschal, nachträglich bis 20 Stück | 75.00 CHF
20.00 CHF |
| ▪ Reparaturen, Einstellung privater Geräte, Möbel | 48.00 CHF pro Stunde |
| ▪ Ersatz von Batterien, privaten Leuchtmitteln usw. | nach Aufwand |
| ▪ Zimmerräumung | 48.00 CHF pro Stunde |
| ▪ Zimmer-Schlussreinigung | 200.00 CHF |
| ▪ Todesfallpauschale (administrative Aufwände etc.) | 200.00 CHF |
| ▪ Verlust von Schlüsseln | nach Aufwand |
| ▪ Coiffeur und Podologin | nach Aufwand |
| ▪ Anschlussgebühren Telefon (inkl. Gesprächstaxen CH) | 25.00 CHF pro Monat |
| ▪ Spezialnummern und Telefonanrufe ins Ausland | nach Aufwand |
| ▪ UPC Anschlussgebühren (Fernsehanschluss) | 10.00 CHF pro Monat |
| ▪ Parkplatz | 40.00 CHF pro Monat |
| ▪ Zimmerservice pro Mahlzeit aus Komfortgründen | 6.00 CHF |
| ▪ Verpflegung von Gästen | |
| ○ Morgenessen | 7.00 CHF |
| ○ Mittagessen | 18.00 CHF |
| ○ Abendessen | 10.00 CHF |
| ▪ Kostenvorschuss/Depotzahlung bei Eintritt (Einzelperson) | 5'000.00 CHF |

6. Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

Die Rechnung wird den Bewohnenden oder deren Vertretungsperson jeweils am Anfang eines Monats für den vergangenen Monat zugestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.



7. Verschiedenes

7.1 Änderungen in der Taxordnung

Die Betriebskommission überprüft zusammen mit der Heimleitung jährlich die Taxen aufgrund des Betriebsergebnisses. Änderungen oder Ergänzungen in der Taxordnung sind vor Inkraftsetzung von beiden Gemeinderäten zu genehmigen.

7.2 Inkraftsetzung

Die Anpassung tritt per 1.1.2023 in Kraft, nachdem die beiden Gemeinderäte in den Oktobersitzungen dem Beschluss der Betriebskommission zugestimmt haben.

Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2022.

Trogen / Speicher, 19.08.2022 / Marcel Fürst, Heimleitung